

Abänderungsantrag

EING.

2012-03-29 11:44

der Abgeordneten Dr. Harald Walser, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Unterrichtsausschusses 1683 d.B. über die Regierungsvorlage 1631 d.B.: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Privatschulgesetz und das Religionsunterrichtsgesetz geändert werden (1631 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und weitere geändert werden (1631 d.B.), wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Z.10 lautet § 21b Abs. 1 Z.1:

„1. Als Pflichtgegenstände: Religion, Deutsch, eine Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geschichte und Politische Bildung, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Chemie, Physik, Geometrisch Zeichnen, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches und textiles Werken, Bewegung und Sport, Ernährung und Haushalt sowie die für (allfällige) einzelne Schwerpunkte erforderlichen Pflichtgegenstände (wie insbesondere Latein oder eine weitere lebende Fremdsprache).“

Begründung

Die Neue Mittelschule hat die Aufgabe, die SchülerInnen auf den Einstieg in mittlere und höhere Schulen und ins Berufsleben vorzubereiten. Der Unterricht in Geometrisch Zeichnen hat sich als Vorbereitung sowohl für die Berufsausbildung als auch für den Eintritt in höhere technische Schulen und den Übertritt in Realgymnasien bewährt. Die Auseinandersetzung mit grafischen Lösungsmöglichkeiten für mathematische und technische Probleme fördert die Entwicklung der Raumwahrnehmung und die Problemlösungskompetenz der SchülerInnen und ist daher im Lehrplan für alle PflichtschülerInnen unerlässlich.

